

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert, erlässt die Gemeinde Unterpleichfeld folgende

Satzung über den Neuerlass einer Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seeleite I und II“ der Gemeinde Unterpleichfeld

§ 1

Erlass einer Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterpleichfeld hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 beschlossen, für das Gebiet des Bebauungsplanes „Seeleite I und II“ einen Bebauungsplan „Seeleite I und II – 1. Änderung“ aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für Teilbereiche des Umgriffs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Seeleite I und II – 1. Änderung“ für die folgenden Grundstücke mit den Flurnummern 335, 335/1, 335/2, 335/3, 335/4, 335/5, 335/6, 335/7, 335/8, 335/9, 335/10, 335/11, 335/12, 335/13, 335/14, 335/15, 335/16, 335/17, 335/18, 335/19, 335/20, 335/21, 335/22, 128/5, 128/8, 128/9, 128/10, Gemarkung Burggrumbach, Flurnummern 702, 702/4, 702/5, 702/6, 702/7, 702/8, 702/9, 702/10, 702/11, 702/12, 702/13, 702/14, 702/15, 702/16, 702/17, 702/18, 702/19, 702/20, 702/21, 702/22, 702/23, 702/24, 702/25, 702/26, 702/27, 702/28, Gemarkung Unterpleichfeld.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beiliegenden Lageplan der Gemeinde Unterpleichfeld vom 17.10.2023 stark umrandet dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Unterpleichfeld beantragen (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Unterpleichfeld, den 17.10.2023
Gemeinde Unterpleichfeld



gez.
Alois Fischer
Erster Bürgermeister